OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752685/2/MZ/NIF

Datum:
Linz, 2. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des S N, geb. x, vertreten durch Mag.ª O R, X, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. April 2022, GZ: BA-4-00061729-01, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. April 2022, GZ: BA-4-00061729-01, aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 28. April 2022, GZ: BA-4-00061729-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zurück.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 2. März 2022 einen Verlängerungsantrag hinsichtlich seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“ gestellt habe. Der Bf habe zuvor über eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ verfügt, welche bis zum 1. März 2022 gültig gewesen sei. Der Bf habe seinem Antrag auch mehrere Unterlagen beigelegt. Bei seiner Antragstellung habe der Bf den Umstand vorgebracht, dass er seinen Aufenthaltstitel erst im Juli 2021 erhalten hätte und er aus diesem Grund gedacht hätte, dass dieser länger gültig sei. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 4. März 2022, zugestellt am 8. März 2022 durch Hinterlegung, sei der Bf darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, den Antrag des Bf zurückzuweisen. Dem Bf sei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Mit Email vom 11. März 2022 habe der Bf Folgendes ausgeführt:

„Entsprechend Ihrem Schreiben vom 04.03.2022 möchte ich versuchen, den Sachverhalt aus meiner Sicht darzulegen.

Erlauben Sie mir eine zeitliche Darstellung des Ablaufs meines Antrags zur Aufenthaltsbewilligung:

1) *Einreise nach Österreich am 22.04.21 mit einem Visum D, Gültigkeit von 10.04.2021 – 09.08.2021 (siehe scan)*
2) *Termin für die Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung war der 18.05.2021*
3) *Die Aufenthaltsbewilligung wurde 07.06.2021 ausgestellt. Diese sollte ein Jahr Gültigkeit haben, also bis 06.06.2022. Ich war zumindest fest davon überzeugt und habe mich leider geirrt.*
4) *Es wurde jedoch das Datum 01.03.2022 eingetragen. Die Diskrepanz ist mir entgangen, weshalb ich den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erst am 02.03.2022 eingebracht habe. Am 01.03.2021 konnte ich noch keine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, da ich ja noch nicht in Österreich war.*
5) *Daher beantrage ich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung und bitte um Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung.*
6) *Im Anhang finden sie Dokumente, die meine Argumentation unterstützen.*

Ich bitte weiters darum, die spezielle Situation zu berücksichtigen, in der sich russische Studierende in Europe derzeit befinden. Ich bin erschüttert vom Krieg in der Ukraine und will unter keinen Umständen daran teilnehmen. Eine Rückreise nach Russland könnte für mich eine Einberufung zum Militär bedeuten. In diesem Fall wäre ich gezwungen, den Militärdienst zu verweigern, was mit Gefängnisstrafe

bedroht ist. Auch für meine Familie (die väterlicherseits aus der Ukraine stammt) hätte das äußerst unangenehme Folgen. Ich würde sehr gerne das Studium in Österreich fortsetzen und habe die Unterstützung der X Privatuniversität in L, wie sie dem beiliegenden Schreiben entnehmen können. In der Hoffnung auf eine positive Erledigung meines Anliegens verbleibe ich
Hochachtungsvoll,“
Der Stellungnahme des Bf seien auch noch diverse Anhänge beigeschlossen worden. Es sei ein Schreiben des Institutsdirektors Univ. Prof. Mag. M S beigelegen. Er habe in diesem ausgeführt, dass der Bf ein außergewöhnliches Talent sei und habe auch auf den Russland/Ukraine-Konflikt verwiesen und die Folgen für den Bf. Mit E-Mail vom 15. März 2022 sei noch ein Schreiben von Herrn M R, Rektor der X Universität, eingereicht worden. Es sei auch in diesem auf die Ausnahmesituation und die Folgen für den Bf hingewiesen worden und auf die hervorragenden Studienerfolge des Bf. Abschließend sei auch noch ausgeführt worden, ob eine Aufenthaltsduldung oder dergleichen möglich wäre.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass Verlängerungsanträge nach § 24 NAG vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gültig seien, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen seien. Danach würden Anträge als Erstanträge gelten.
Anträge, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden würden, würden nur dann als Verlängerungsanträge gelten, wenn der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gehindert gewesen sei, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens treffe, und der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werde. Der Bf habe bei seiner Antragstellung lediglich den Umstand vorgebracht, dass der Bf seinen Aufenthaltstitel erst im Juli 2021 erhalten hätte und aus diesem Grund gedacht hätte, dass dieser länger gültig sei. Dieser Umstand stelle jedoch keinen Grund dar, welcher ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis darstelle. Im Zuge der Stellungnahme des Bf habe der Bf zusammengefasst ausgeführt, dass er erst am 22. April 2021 nach Österreich gereist sei und am 18. Mai 2021 einen Termin bei der belangten Behörde gehabt hätte. Der Aufenthaltstitel sei am 7. Juni 2021 ausgestellt worden und der Bf wäre von einer Gültigkeit bis zum 6. Juni 2022 ausgegangen. Tatsächlich sei er jedoch nur bis zum 1. März 2022 ausgestellt worden und aufgrund dieses Umstandes würde der Bf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Es handle sich zusammengefasst bei sämtlichen vom Bf vorgebrachten Umständen um keine, welche unvorhergesehen oder unabwendbar seien und welche eine Wiedereinsetzung iSd § 24 NAG rechtfertigen würden. Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels des Bf sei auch auf dem Aufenthaltstitel selbst (Karte) aufgedruckt. Dieses Datum habe dem Bf somit seit der Abholung seines Aufenthaltstitels bekannt sein müssen. Somit lasse sich auch aus der vom Bf eingebrachten Stellungnahme weder ein unabwendbares noch ein

unvorhergesehenes Ereignis ableiten. Aus diesem Grund habe der Bf den Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt und es sei daher auch keine Verlängerung möglich. Mangels rechtzeitiger Einbringung eines Verlängerungsantrages sei auch keine Verlängerung des Aufenthaltstitels des Bf möglich. Der Bf habe den Verlängerungsantrag des Bf nicht rechtzeitig eingebracht und dieser sei daher als Erstantrag zu werten. Erstanträge seien gemäß § 21 Abs 1 NAG vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen und die Entscheidung sei im Ausland abzuwarten. Gemäß § 21 Abs 3 NAG könne die Behörde auf begründeten Antrag die Antragstellung im Inland zulassen, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 Z 1, 2 oder 4 NAG vorliegt und die Ausreise des Fremden aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Antragstellung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Dies sei der Fall bei einem unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls oder zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK. Die Stellung eines solchen Antrages sei bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Aufgrund der Umstände, welche der Behörde vorliegen, sei die Inlandsantragstellung zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens auch nicht zuzulassen gewesen und es seien die Voraussetzungen für die Stellung eines Inlandsantrages nicht erfüllt gewesen. Der Bf sei somit nicht dazu legitimiert im Inland einen Erstantrag zu stellen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf am 2. März 2022 die Verlängerung seines Studentenvisums beantragt habe. Da die Verlängerungsfrist am 1. März 2022 abgelaufen gewesen sei, habe der Bf zugleich Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt. Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid habe die belangte Behörde die Verlängerung des Studentenvisums und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand abgelehnt. Es sei richtig, dass der Verlängerungsantrag am 2. März 2022 statt 1. März 2022 und somit verspätet eingebracht worden sei. Aus diesem Grund habe der Bf den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumung gestellt und dies wie folgt begründet: Im Besitz des Visums D zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Student“ sei der Bf am 21. April 2021 erstmalig nach Österreich eingereist. Der Bf habe sich zwecks Erteilung des Aufenthaltstitels unverzüglich am 23. April 2021 mit der Behörde in Verbindung gesetzt und habe erst für den 18. Mai 2021 einen Termin erhalten. Seine Aufenthaltskarte sei schließlich am 7. Juni 2021 ausgehändigt worden. Aufgrund seines jungen Alters – 18 Jahre alt – und seiner Unerfahrenheit im Umgang mit den Behörden sei der Bf irrtümlich davon ausgegangen, dass seine Karte ab Erhalt, also ab 7. Juni 2021, ein Jahr gültig sei. Das Abgedruckte auf der Karte sei ihm leider entgangen. Als der Bf seine Aufenthaltskarte drei Monate vor Ablauf verlängern habe wollen, sei ihm sein Irrtum aufgefallen. Er sei bei Ausfüllen des Verlängerungsantrages auf die Dauer der Gültigkeit seiner Karte aufmerksam geworden. Daher habe er seinen Verlängerungsantrag am 2. März 2022 – somit um nur einen Tag verspätet –

gestellt und habe zugleich die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt. Die belangte Behörde habe in den vorgebrachten Umständen kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis erkannt und den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Der VwGH habe bereits klargestellt, dass die Bestimmung des § 24 Abs 2 NAG dem § 71 Abs 1 Z 1 AVG nachgebildet sei und der Sache nach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall der Versäumung der materiell-rechtlichen Frist des § 24 Abs 1 AG ermöglichen solle. Die Judikatur zu § 71 Abs 1 Z 1 AVG könne daher auch für die Auslegung des § 24 Abs 2 NAG herangezogen werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH könne ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis auch in einem inneren, psychischen Geschehen, daher auch in einem Vergessen, Versehen oder Irrtum liegen. Das Versehen des Bf und sein Irrtum über das Ende der Gültigkeit seiner Aufenthaltsbewilligung würde somit ein unvorhergesehenes bzw unabwendbares Ereignis iSd § 24 Abs 2 NAG darstellen. Der VwGH habe aber auch festgehalten, dass Parteien nicht auffallend sorglos handeln, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht lassen dürfen. Bei der Beurteilung, ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, sei ein fallbezogener Maßstab anzulegen, wobei es insbesondere auf die Rechtskundigkeit und die Erfahrung im Umgang mit Behörden, aber auch auf das Ausmaß der Verzögerung ankomme. Die Erfahrung des Bf im Umgang mit den Behörden beschränke sich auf das bisherige Verfahren zum Erstantrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“, in dem er von seinen Eltern rechtlich unterstützt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei er gerade 18 Jahre alt gewesen. Er habe noch nie eine Aufenthaltsverlängerung beantragt, somit fehle ihm die Erfahrung. Der Bf studiere Bachelor Gitarre an der X Universität. Von einem 18- oder 19-jährigen ausländischen Studenten einer Kunstuniversität sei nicht zu erwarten, dass er besonders rechtskundig sei. Für den Bf sei es überhaupt nicht nachvollziehbar gewesen, warum die Gültigkeitsdauer seiner Karte bereits rückwirkend am 1. März 2021 begonnen habe, obwohl er im März 2021 noch gar nicht in Österreich gewesen sei und seine Karte erst am 7. Juni 2021 ausgehändigt bekommen habe. Er sei irrtümlich davon ausgegangen, dass das Ausstellungsdatum das Datum des faktischen Kartenerhalts sei. Konsequenz dieses Irrtums sei gewesen, dass der Bf seinen Antrag um gerade mal einen Tag verspätet eingebracht habe. Gewiss sei dem Bf leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, von einer fallenden Sorglosigkeit könne angesichts seines Alters, seiner Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden und der besonders kurzen Verspätung von einem einzigen Tag jedoch keine Rede sein. Der Bf habe somit die ihm zumutbare Sorgfalt im Umgang mit Behörden nicht außer Acht gelassen; ihm sei höchstens ein Versehen minderen Grades vorzuwerfen. Aus den dargelegten Gründen erweise sich die Zurückweisung des Verlängerungsantrages samt Wiedereinsetzungsantrag als rechtswidrig. Die belangte Behörde hätte dem Wiedereinsetzungsantrag stattgeben und die Aufenthaltsbewilligung verlängern müssen. Die belangte Behörde habe dem

verspätet eingebrachten Verlängerungsantrag als Erstantrag behandelt und die vom Bf in eventu beantragte Inlandsantragstellung iSd § 21 Abs 3 NAG mit der Begründung, die Voraussetzungen seien nicht erfüllt, verweigert. Damit unterstelle die Behörde dem § 21 Abs 3 NAG einen verfassungswidrigen, insbesondere Art 8 EMRK widersprechende Inhalt und greife deshalb unverhältnismäßig in das Recht auf Privat- und Familienleben des Bf ein. Der Bf sei russischer Staatsangehöriger und 19 Jahre alt. Sein Vater sei ukrainischer Herkunft. Der Bf befinde sich im wehrpflichtigen Alter und werde mit Sicherheit in Russland zum Wehrdienst eingezogen. Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine sei es höchstwahrscheinlich, dass er als Soldat in die Ukraine geschickt und dazu gezwungen werde, sich am völkerrechtswidrigen Angriffskrieg und den damit einhergehenden Kriegsverbrechen zu beteiligen. Doch lehne der Bf aufgrund seiner ukrainischen Herkunft und politischen Überzeugungen jeglichen Wehrdienst in Russland ab. Denn das Führen eines Angriffskrieges gegen seinen Herkunftsstaat empfinde der Bf als ethisch und staatspolitisch derart verwerflich, dass er mit seinem Heimatstaat Russland nichts mehr zu tun haben möchte. Sollte der Bf gezwungen sein, seinen Antrag in Russland einzubringen, werde er daher den Wehrdienst verweigern. Hierfür drohe ihm eine Freiheitsstrafe unter besonders menschenunwürdigen Bedingungen. Im Heimatstaat zur Mitwirkung an völkerrechtswidrigen Militäraktionen gezwungen zu werden, sei nach stRsp des VwGH und des BVwG ein Asylgrund. Das gelte insbesondere dann, wenn die Verweigerung der Mitwirkung an solchen Militäraktionen mit Strafverfolgung und Freiheitsstrafe sanktioniert werde. Es ergebe sich somit, dass der Bf asylberechtigt sei. Asylberechtigten sei jegliche Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar. Das begreife auch die Rückkehr aus Gründen der Antragstellung in sich. Daraus folge, dass das Nichtzulassen einer Inlandsantragstellung ein unverhältnismäßiger Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte des Antragstellers nach Art 2, Art 3 und Art 9 EMRK sei. Doch werde auch in das Recht auf Privat- und Familienleben unverhältnismäßig eingegriffen. Der Eingriff liege darin, dass der Bf, müsse er seinen Antrag in Russland stellen, das Zusammenleben mit seinem Bruder in Österreich nicht aufrechterhalten könne. Die Unverhältnismäßigkeit dieses Eingriffs ergebe sich aus dem, was den wehrfähigen Bf in Russland erwarte, sollte er seinen Antrag dort einbringen müssen. Zwar reiche eine Verzögerung des Studienfortbetriebes für sich allein genommen nicht aus, um einen Eingriff in Art 8 EMRK unverhältnismäßig zu machen. Doch trete dieser Umstand, sowie die bemerkenswerten Empfehlungen des Rektors und des Institutsdirektors, neben die bereits dargetanen Unverhältnismäßigkeitsmomente, sodass in Summe betrachtet an der Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf Privat- und Familienleben des Bf kein Zweifel bestehen könne.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf verfügte über eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, die bis zum 1. März 2022 gültig war. Er stellte am 2. März 2022 einen Verlängerungsantrag hinsichtlich dieser Aufenthaltsbewilligung.

Die belangte Behörde wies den Verlängerungsantrag des Bf mit Bescheid vom 28. April 2022, GZ: BA-4-00061729-01, gemäß § 24 zurück.

II.2. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 106/2022, lauten:

„Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:

1. Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
2. Fremde bis längstens sechs Monate nach Ende ihrer rechtmäßigen Niederlassung im Bundesgebiet, wenn sie für diese Niederlassung keine Bewilligung oder Dokumentation nach diesem Bundesgesetz benötigt haben;
3. Fremde bis längstens sechs Monate nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, oder der Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EWR-Staates;

4. Kinder im Fall der Familienzusammenführung binnen sechs Monaten nach der Geburt, soweit der Zusammenführende, dem die Pflege und Erziehung zukommt, rechtmäßig aufhältig ist;
5. Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
6. Fremde, die eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ (§ 43c) beantragen, und deren Familienangehörige sowie Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, eine Aufenthaltsbewilligung „Freiwilliger“ oder eine „Niederlassungsbewilligung“ gemäß § 56 Abs. 1 beantragen, jeweils nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
7. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet mit einem Visum gemäß § 24a FPG;
8. Drittstaatsangehörige, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. i oder j AuslBG oder § 1 Z 5, 7 oder 9 AuslBVO vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen sind oder die unter § 1 Z 4 Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2019, fallen und die eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ oder eine Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
9. Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reife-, Reifeprüfungs- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts und
10. Drittstaatsangehörige, die über einen gültigen Aufenthaltstitel „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates (§ 58a) oder einen gültigen Aufenthaltstitel „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates (§ 61) verfügen.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde auf begründeten Antrag die Antragstellung im Inland zulassen, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt und die Ausreise des Fremden aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Antragstellung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren.

(4) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 3 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Staatsangehörige bestimmter Staaten durch Verordnung zur Inlandsantragsstellung zuzulassen, soweit Gegenseitigkeit gegeben ist oder dies im öffentlichen Interesse liegt.

(6) Eine Inlandsantragstellung nach Abs. 2 Z 1, Z 4 bis 9, Abs. 3 und 5 schafft kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht. Ebenso steht sie der Erlassung und Durchführung von Maßnahmen nach dem FPG nicht entgegen und kann daher in Verfahren nach dem FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten.

(7) Abs. 2 bis 6 gelten nicht für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (§ 58) beantragen.

[...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(2) Anträge, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn

1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, und
2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird; § 71 Abs. 5 AVG gilt.

Der Zeitraum zwischen Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels und der Stellung des Antrages, der die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllt, gilt nach Maßgabe des bisher innegehabten Aufenthaltstitels als rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt.

(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der Bestimmung des § 24 Abs 1 NAG setzt die Verlängerung eines wirksamen Aufenthaltstitels die Stellung eines Verlängerungsantrages vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis voraus. Wird ein Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig – also nach Ende der Gültigkeit des Aufenthaltstitels – gestellt, ist der jeweilige Antrag als Erstantrag iSd § 21 NAG zu werten.

Abweichend davon sieht § 24 Abs 2 NAG vor, dass auch verspätet eingebrachte Anträge als Verlängerungsanträge gelten, wenn gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller durch ein unvorhergesehenes und

unabwendbares Ereignis daran gehindert war, rechtzeitig einen Verlängerungsantrag zu stellen, ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft und der Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird. Der Fremde hat im Wiedereinsetzungsverfahren den Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag zu bezeichnen und sein Vorliegen glaubhaft zu machen, sohin die Umstände, welche ihn an der rechtzeitigen Setzung der Prozesshandlung hinderten, genau zu beschreiben und entsprechende Beweismittel anzubieten (vgl VwGH 7. November 2003, 2003/18/0294).

IV.2. Im verfahrensgegenständlichen Fall hat der Bf den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“ völlig unstrittig verspätet bei der belangten Behörde eingebracht. Die vom Bf vorgebrachten Umstände für die verspätete Einbringung stellen – wie von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgeführt – kein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis dar, war die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels doch auf der dem Bf ausgehändigten Aufenthaltskarte abgedruckt und es dem Bf damit trotz Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden und mangelnder Rechtskunde zumutbar, den Verlängerungsantrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden dreimonatigen Frist bei der belangten Behörde zu stellen. Der Antrag des Bf vom 2. März 2022 war daher nach der Regelung des § 24 Abs 1 NAG von der belangten Behörde als Erstantrag zu werten.

IV.3. Die belangte Behörde hätte den als Erstantrag zu qualifizierenden Antrag des Bf im Rahmen einer Sachentscheidung einer inhaltlichen Erledigung zuführen müssen. Zumal die belangte Behörde den (verspäteten) Verlängerungsantrag des Bf mit Verweis auf die Bestimmung des § 24 NAG zurückgewiesen hat, verletzt sie das Recht des Bf auf eine Sachentscheidung und auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs 2 B-VG. Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde war sohin ersatzlos zu beheben.

IV.4. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Voraussetzungen für die Stellung eines Erstantrages im Inland fragmentarisch anführt, nimmt sie doch hinsichtlich der Situation des Bf keine weitere inhaltliche Prüfung vor, sondern stellt lediglich fest, dass die Inlandsantragstellung iSd § 21 NAG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens des Bf auch nicht zuzulassen sei. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist bei der gemäß § 21 Abs 3 Z 2 NAG vorzunehmenden Beurteilung iSd Art 8 EMRK unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung eines Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien, vorzunehmen (vgl VwGH 10. Dezember 2013, 2013/22/0242). Die belangte Behörde nimmt im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Bescheids nicht ansatzweise eine derartige Interessenabwägung vor.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer